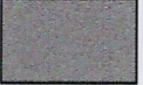
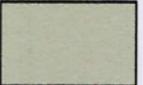


PLANZEICHEN

 Baugrenze

 öffentliche Verkehrsfläche/
Parkplatz/Erschließung

 Nebenflächen

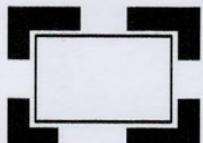
II maximal 2 Vollgeschosse zulässig

7 m maximale Traufhöhe

 zulässig ist ein Einzelhaus

2 Wo maximal 2 Wohnungen zulässig

 Mittelspannungskabel (M)
Schutzstreifen beiderseits 8m



Geltungsbereich der Satzung

HINWEISE

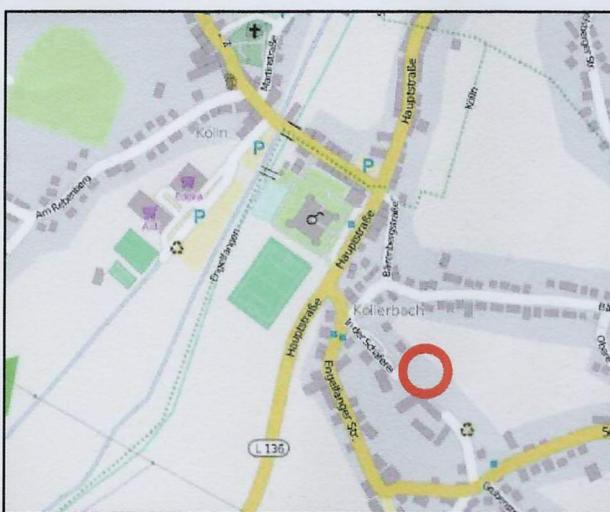
Die **energis Netzgesellschaft** hat darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Versorgungsanlagen der energis-Netzgesellschaft mbH und der energis GmbH befinden. Das Mittelspannungskabel sowie der einzuhaltende Schutzstreifen von 16 m (8 m beiderseits der Leitungsachse) wurden nachrichtlich aufgenommen. Bau- und Anpflanzmaßnahmen innerhalb des Schutzstreifen sind unzulässig. Bau- und Anpflanzmaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen sind mit der energis abzustimmen.

Sollten Altlasten bereits bekannt sein oder noch werden, sind diese dem **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Das **Landespolizeipräsidium** weist darauf hin, dass, sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen ist.

Seitens des **Landesdenkmalamtes** wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hingewiesen.

Das **Oberbergamt** teilt mit, dass bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten ist.



Lageplan zur Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Püttlingen im Bereich "In der Schäferei 5", Gemarkung Engelfangen, Flur 2, Flurstücke 100/28, 240/4, 546/241

Lageplan ohne Maßstab,
Quelle: openstreetmap

SATZUNG

Über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Köllerbach im Bereich "In der Schäferel 5", Gemarkung Engelfangen, Flur 2, für die Flurstücke 100/28, 240/4 und 546/241

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I., S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I., S. 1722), in Verbindung mit dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Püttlingen in seiner Sitzung am 13.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

1

Der im beiliegenden Lageplan als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellte Bereich im Stadtteil Köllebach im Bereich "In der Schäferei 5" stellt einen Teil des im Zusammenhang bebauten Satzteiles dar. Er umfasst die Flurstücke 100/28, 240/4 und 546/241 der Flur 2, Gemarkung Engelfangen.

2

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ist in der beiliegenden Planzeichnung (M: 1: 1.000) zeichnerisch dargestellt.

3

Für die bauliche und sonstige Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Zulässig ist ein Einzelhaus mit maximal 2 Vollgeschossen. Die maximale Traufhöhe beträgt 7 m. Die Traufhöhe ist der Abstand zwischen Parkplatzoberkante und dem Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Dachhaut. Bezugspunkt ist das fertige Niveau der Straße (Parkplatz) in Höhe der Gebäudemitte.

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB):

Es sind maximal zwei Wohnungen zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan bestimmt. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Flächen zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

Die nicht überbaubaren Flächen des Eingriffsgrundstücks sind gärtnerisch zu gestalten

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB):

Gehölzstrukturen sind zu sichern, sofern sie nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.

Hinweis: Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Püttlingen in Kraft.

Püttlingen, den ____.

Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom 17.02.2016 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB für die Flurstücke 100/28, 240/4 und 546/241 der Flur 2, Gemarkung Engelfangen beschlossen. Der Beschluss ist am 28.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus Planteil und Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 06.05.2016 bis einschließlich 06.06.2016 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 28.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.04.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und wurden über die Öffentliche Auslegung informiert.

Der Rat hat in öffentlicher Sitzung vom 13.07.2016 die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Die Ergänzungssatzung wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

20. JUL. 2016

Püttlingen, den

Stadt Püttlingen
Der Bürgermeister

Speicher



Der Ort, an dem die Ergänzungssatzung während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am 28.07.16 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planteil, dem Satzungstext und der Begründung gemäß § 10 (2) BauGB in Kraft.

28. JUL. 2016

Püttlingen, den

Stadt Püttlingen
Der Bürgermeister

Speicher



STADT PÜTTLINGEN

Ergänzungssatzung

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Köllerbach im Bereich "In der Schäferei 5", Gemarkung Engelfangen, Flur 2, Flurstücke 100/28, 240/4 und 546/241

Planungsstand:
Satzung gemäß § 10 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet für die
Stadt Püttlingen
Völklingen, im Juni 2016